

demselben an beiden Klassen möge. Ich spreche dies nur als Wunsch aus, weil, wie ich hoffe, dies genügen wird, um dieser Sache geneigtes Gehör bei der hohen Staatsregierung zu verschaffen.

Abg. Braun: Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Proceßstempelsteuer gewiß viel Tadelnswürdiges an sich hat. Es sagt ein berühmter englischer Jurist, Jeremias Bentham, sie sei die schlechteste aller Steuern, und ein anderer Schriftsteller bemerkt, es sei eine Steuer, die auf die Wahrheit gelegt werde. Auch möchte der Zweck dieser Steuer, die Proceßlust zu verleiden, gar nicht erfüllt werden, da Niemand, der einen Proceß anfangen oder einen gegen ihn angefangenen fortsetzen will, durch die Bezahlung der Stempelsteuer sich von seinem Vorhaben zurückbringen lassen wird. Ich erkenne das Unzweckmäßige dieser Steuer also an; allein dessenungeachtet kann ich mich für die Ansicht nicht aussprechen, die vorhin von einem Sprecher geltend gemacht worden ist, daß diese Steuer ganz aufzuheben sei. Es ist wohl zu berücksichtigen, daß, wie in dem Berichte erwähnt ist, die Stempelsteuer jährlich 136,000 Thlr. dem Staate einbringt, und sollte diese Einnahme, wenn auch nur theilweise, ausfallen, so würde es ein Ausfall sein, welcher auf andere Weise wieder zu decken sein dürfte, um so mehr, da das Ausgabebudget, wie der Kammer bekannt ist, im Steigen begriffen ist. Nun fragt es sich, ob nicht, wenn eine andere Steuer eingeführt würde, diese weit drückender wäre, als die gegenwärtige. Was das Specielle des Antrags der Deputation ad I. anlangt, so gebe ich ihr, wenn sie den Wegfall des Vergleichsstempels beantragt, vollkommen Recht. Ich sagte vorhin, daß ich mir kein anderes Motiv dabei denken könnte, als das: die Proceßlust zu vermindern. Wenn das das Motiv ist, so wäre es nicht passend, wenn man auf die Vergleiche einen Stempel legte; denn dadurch wird man gerade das nicht befördern, was man durch die Einführung der Stempelsteuer befördern wollte. Hierzu kommt, daß ein Widerspruch darin zu liegen scheint, daß man den Sachwaltern für die Zustandbringung eines Vergleichs eine Prämie bewilligt, während man den sich Vergleichenden eine Steuer auflegt, und so in Nachtheil setzt.

Königl. Commissar Schmieder: Die geehrte Deputation hat darauf angetragen, die Regierung möge Anordnung treffen, daß der Ertrag des Proceßstempels sich nach seinen im Berichte angegebenen Abtheilungen übersehen lasse. Die Ausführung dieses Vorschlags wird aber kaum thunlich und mindestens höchst schwierig sein. Man würde bei dieser Ausmittelung entweder auf die Vergangenheit oder auf die Zukunft Rücksicht zu nehmen haben. Aus vergangenen Jahren könnte man den Ertrag nur ausmitteln, wenn sämtliche Gerichtsacten mehre Jahre zurück genau durchgegangen und das verwendete Stempelpapier daraus notirt würde. Die Acten sind aber nicht immer bei den Behörden, bei denen sie ergangen sind, sondern befinden sich oft auswärts. Auf etwas Vollständiges wäre also besonders bei dem Mangel jeder Controle durchaus nicht zu rechnen, vielmehr würde höchstens etwas Approxi-

matives ermittelt werden können. Ebenso unsicher würde die Ermittlung ausfallen, wenn man sie auf die nächsten Jahre erstrecken wollte, wo die Verwendung eines jeden Bogens besonders notirt werden müßte, und in beiden Fällen würde den Gerichtsbehörden eine überaus große Mühe aufgebürdet werden, auch wäre man nicht sicher, ob die Stempelerträge richtig und vollständig angegeben würden. Es wird ohnedies über die vielen Officialarbeiten bei den Gerichtsbehörden geklagt, und es würde ihnen in Folge dieses Antrags eine neue sehr bedeutende unangenehme Arbeit erwachsen. Allerdings läßt sich für den Augenblick auch nicht einmal etwas Approximatives über den Ertrag der einzelnen Gattungen der Papierstempelsteuer angeben; denn wird ein Stempelbogen gekauft, so ist derjenige, welcher ihn kauft, nicht schuldig, zu sagen, wozu er ihn braucht, und der Einnehmer hat nicht das Recht, zu fragen, wozu er verwendet werden soll, folglich kann man gar nichts Bestimmtes darüber wissen. Daß aber der Ertrag nicht unbedeutend sei, und der für die Staatskasse entstehende Ausfall bei Berücksichtigung der von der geehrten Deputation und den Petenten aufgestellten Grundsätze sehr bedeutend und auf andere Weise schwer zu übertragen sein würde, ist bereits von dem Hrn. Staatsminister erwähnt worden.

Referent Klien: Ich habe zu bemerken, daß die Deputation die Schwierigkeiten nicht verkannt hat, die eine solche Anordnung zu Wege bringt; allein für ganz unmöglich hat sie dieselbe deshalb nicht gehalten, weil, wenn die Anordnung dahin ergeht, daß nur für die nächste Periode der Proceßstempel besonders bezeichnet werden soll, die Ermittlung für die Behörden leichter ist, als wenn sie aus allen Colonnen den Betrag der Proceßstempelsteuer ausziehen sollte. Ich habe die Sache nicht für so schwierig gehalten, aber nähere Andeutungen habe ich nicht darüber geben können, weil die hohe Staatsregierung selbst diese zu geben nicht im Stande war.

Abg. Sachße: Höchst schwierig halte ich allerdings diese Aufgabe. Ich sehe nicht ein, wie sie zu lösen wäre, wenn nicht die Stempel für Proceßsachen besonders bezeichnet werden, und dann müßte auch ein strenger Abschnitt gemacht werden, von welchem an diese Berechnung stattfinden soll.

Referent Klien: Bei dem Proceßstempel ist es ohnedies anders, als wie bei dem Stempel für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Diese werden von den Gerichtsbehörden berechnet; die Advocaten gebrauchen sie zwar auch, aber sie geben die Schriften zu den Acten. Diese lassen sich daher genau controliren, und dies macht so großen Aufwand und Mühe nicht.

Präsident D. Haase: Die Deputation hatte, wie ich als deren Vorstand zu bemerken mir erlaube, die Ansicht, daß, wenn das Stempelpapier verschieden abgestempelt würde, wenn man namentlich für Criminalsachen einen besondern, und für Proceßsachen wieder einen andern Stempel verwendete, bei dem Schlusse des Jahres sich ausweisen müßte, wie hoch der Betrag